

schildert; wir behalten uns vor, auf mehrere markante Einzelheiten im Vorübergehen noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Fürst hatte bald nach seinem Regierungsantritte verschiedene in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtige Verfügungen erlassen, z. B. im Jahre 1806 das Verbot der Güterzerstückelung und im Jahre 1807 eine für die damaligen Verhältnisse sehr praktische Steuerordnung, welche alten, ganz unerträglichen Zuständen ein Ende bereitete und eine allgemeine Besteuerung einführte; sollten aber, wie der Fürst wünschte, weitere Fortschritte gemacht werden, so mußte vor allem mit einer überlebten, an die Ursprünge staatlicher Administration gemahnenden Einrichtung, welche die Quelle zahlreicher Mißbräuche war, gebrochen werden: die Institution der Landammänner mußte fallen. Jede Gemeinde des Fürstentums wählte nach Verhältnis der Bevölkerungszahl mehrere Gerichtspersonen; der Vorstand der so gewählten Gerichtspersonen war in jeder der beiden Herrschaften Baduz und Schellenberg ein sogenannter Landammann,<sup>1)</sup> welcher jeweilig für eine dreijährige Periode durch die Mehrheit der stimmfähigen Männer aller zur betreffenden Herrschaft gehörigen Gemeinden aus drei vom fürstlichen Oberamte vorgeschlagenen Gerichtspersonen gewählt wurde; jeder Landammann hatte einen Diener zur Seite, der Landweibel genannt wurde.

Die Gerichtspersonen entschieden alle Streitfälle, pflogen die Verlassenschaftsabhandlungen, nahmen die bezüglichlichen Vermögensteilungen vor, trieben Schulden ein, verhängten Exekutionen, kurz, waren überhaupt im ausgedehntesten Sinne die eigentliche Gerichtsbehörde der betreffenden Landschaft; von ihnen ging der Rechtszug an das Oberamt, das aber immer an Verhörstagen den amtstragenden Landammann als Mitrichter beiziehen mußte, der für jeden Verhörstag Diäten bezog. Der Landammann handhabte auch die Polizei und das Armenwesen der Landschaft,<sup>2)</sup> schrieb in den Gemeinden die Steuern aus, bezahlte mit den eingegangenen Geldern die

<sup>1)</sup> Der Landammann, meistens ein einfacher Bauersmann, dem das Schreiben schwer von der Hand ging, wurde hochtrabend „regierender Landammann“ genannt; vgl. Büchel, S. 83.

<sup>2)</sup> Vgl. Kaiser, S. 497.